



HOCHDORF

Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen

Bestellungsurkunde

Aufgrund von § 192 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2254) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung) vom 11. Dezember 1989 (GBl. S. 541) wird

Herr
Uwe Cerny
Rinnenbachstraße 8

73760 Ostfildern

zum Vorsitzenden des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Gemeinde Hochdorf vom 01.01.2014 bis zum 31.01.2016 bestellt.

Der Gutachter ist verpflichtet, die Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehen der Person zu erstatten und die ihm durch seine Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten geheim zu halten.

Es wird gem. § 2 Abs. 3 der Gutachterausschuss VO darauf hingewiesen, dass ein Gutachter in den Fällen des § 192 Abs. 3 BauGB sowie dann von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wenn er mit der Verwaltung des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung befasst ist.

Von der Mitwirkung ist ein Gutachter insbesondere dann ausgeschlossen, wenn er oder der in § 192 Abs. 3 BauGB aufgeführte Personenkreis an dem zu schätzenden Grundstück wirtschaftlich interessiert ist, oder wenn er bei jemanden beschäftigt ist, der am Ergebnis des Gutachtens ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

Hochdorf, den 04. Dezember 2013


.....
Kuttler, Bürgermeister

